

**Nichtamtliche Lesefassung  
(Stand: 30.06.2021)**

- Nichtamtliche Lesefassung – <sup>1</sup>

**Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**Vom 25. September 2001**

---

Diese Lesefassung umfasst:

- Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hartenstein, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Hartenstein am 18.09.2001
- Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hartenstein, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Hartenstein am 13.04.2021

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S 482) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1 Stunden	5,00 Euro,
von mehr als 1 bis zu 2 Stunden	10,00 Euro,
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	15,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro.

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 20 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

<sup>1</sup> In die Lesefassung sind alle bisher beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Diese Lesefassung stellt keine Zusammenfassung aller bisher beschlossenen Satzungsänderungen und kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient lediglich der Übersichtlichkeit.

**Nichtamtliche Lesefassung  
(Stand: 30.06.2021)**

2

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

- für Stadtratssitzungen je Sitzung in Höhe 20,00 Euro,
- für Ausschusssitzungen beschließender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro,
- für Ausschusssitzungen beratender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) In Ausschüsse berufene Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

- für Ausschusssitzungen beschließender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 7,50 Euro,
- für Ausschusssitzungen beratender Ausschüsse je Sitzung in Höhe von 5,00 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten außer dem im § 3 Abs. 1 festgelegten Sitzungsgeld

- einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

3

<sup>1</sup> In die Lesefassung sind alle bisher beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Diese Lesefassung stellt keine Zusammenfassung aller bisher beschlossenen Satzungsänderungen und kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient lediglich der Übersichtlichkeit.

**Nichtamtliche Lesefassung  
(Stand: 30.06.2021)**

(5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich am Ende des Quartals gezahlt.

**§ 3a  
Aufwandsentschädigung für Rettungsschwimmer**

(1) Rettungsschwimmer, die während der Öffnungszeit des Erlebnisbades Hartenstein den Schwimmmeister auf Anforderung unterstützen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 3,00 € für jede vollendete halbe Stunde Einsatzzeit.

**§ 4  
Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

**§ 5  
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. November 1994 außer Kraft.

<sup>1</sup> In die Lesefassung sind alle bisher beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Diese Lesefassung stellt keine Zusammenfassung aller bisher beschlossenen Satzungsänderungen und kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient lediglich der Übersichtlichkeit.